

## Erläuterungen zur Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge:

Mit Punkten ausgewiesene Leerstellen im Text müssen ergänzt werden.  
Kursiv geschriebene Textstellen weisen auf Auswahl- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten hin.

- 1\*** Die Regelstudienzeit für ein Bachelorstudium sollte 6 Semester betragen. Es sind auch 7 bzw. 8 Semester möglich. (Sollte ein konsekutiv aufsetzender Masterstudiengang vorgesehen sein, so darf die Gesamtsemesterzahl 10 nicht überschreiten.)
- 2\*** In Ausnahmefällen sind unter Beachtung der Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Studiengang mehr als drei Prüfungsleistungen möglich.
- 3\*** Es sind auch andere Sprachen möglich.
- 4\*** Zusätzlich kann eine Gesamthöchstdauer für Gruppenprüfungen angegeben werden.
- 5\*** Es kann eine Regelung für ein Bestehen der Bachelorprüfung mit Auszeichnung getroffen werden.
- 6\*** In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bei mehreren Prüfungsleistungen bestimmte mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Unter Modulbeschreibung „Leistungspunkte und Noten“ ist dann bei den entsprechenden Prüfungsleistungen nach Gewichtung „Bestehen erforderlich“ einzutragen.
- 7\*** Hier kann zusätzlich geregelt werden, dass der Fakultätsrat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter festlegt. Anderenfalls werden diese in der konstituierenden Sitzung durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- 8\*** Der Prüfungsausschuss besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Professoren verfügen über die Mehrheit.
- 9\*** Sollen im Studienaufbau zusätzlich Wahlmodule aufgenommen werden, sind in § 24 hierzu zusätzlich Regelungen aufzunehmen.
- 10\*** Unter Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs- und Schwerpunktmodulen (Auswahl möglich) sind die Modulnamen in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen aufzuführen und die zu erlangenden Leistungspunkte (LP) auszuweisen. Weitere Varianten der Bachelorprüfung sind möglich. Die gewählte Variante ist entsprechend darzustellen.
- 11\*** Besteht das Modul Bachelor-Arbeit nur aus der Bachelorarbeit, so sind dafür 6 bis 12 Leistungspunkte zu vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist je nach Regelstudienverlauf (gleichzeitig fortlaufende Lehrveranstaltungen) anhand der vorgesehenen Arbeitsstunden / Leistungspunkte festzulegen.
- 12\*** Die Abschlussbezeichnung erfolgt entsprechend der in der Rechtsverordnung des SMWK gemäß § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG auf der Grundlage der KMK-Vorgaben für Abschlussbezeichnungen festgelegten Hochschulgrade.
- 13\*** Es ist möglich, insbesondere bei der Änderung bestehender Studiengänge, konkrete Übergangsbestimmungen an dieser Stelle zu formulieren.